



Kurzbeschreibung zum Thema:

Spätestens bei der Auftragsbestätigung, muss bei einem Auftrag zwischen Handwerkern und Verbrauchern eine Widerrufsbelehrung dem Verbraucher vorgetragen werden. Wer dies unterlässt, muss mit empfindlichen Abmahnungskosten rechnen. Daher sollten Handwerker bei Ihren Angeboten und Auftragsbestätigungen (AB) einen festen Text installieren, der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz als Mustertext eingerichtet wurde.

Handwerker müssen dabei aufpassen. Wird diese Widerrufsbelehrung nicht mitgeliefert, kann der Kunde ohne Angaben von Gründen, den Vertrag jeder Zeit auf Kosten der Handwerker auflösen.

Daher sind im Augenblick sicherlich 90 % aller Handwerker-Verträge nicht rechtskräftig.

Urteil und Aktenzeichen:

Änderung BGB im Widerrufsrecht vom 13. Juni 2014.

Kommentar aus der Änderung:

Der Handwerker ist in schriftlicher Form verpflichtet, mit seinem Kunden/Verbraucher zu vereinbaren, dass dieser innerhalb 14 Tagen vom Vertrag ohne Übernahme von Kosten zurücktreten kann.

Ist diese Vereinbarung in schriftlicher Form nicht im AB beinhaltet, beginnt auch die 14 tägige Frist nicht und damit ist der Widerspruch bis zum >Sankt Nimmerleinstag< möglich.



Kommentar von Stirl:

Au Backe, jetzt wird der Schriftverkehr des Gesetzgebers für uns Handwerker noch größer.

Sachverhalt:

Seit dem 13. Juni 2014 sind unter anderem Handwerker angehalten, in Ihren Vertragsbedingungen aus dem § 355 BGB ein Widerspruchsrecht mit einzubauen. Wer dies versäumt, muss zwischenzeitlich mit Abmahnungen von findigen Anwälten rechnen.

Um was geht es?

Das Widerspruchsrecht soll dem Verbraucher helfen, von seinem Vertrag innerhalb 14 Tagen zurückzutreten. So kann der Verbraucher also 14 Tage nach dem Übersenden der AB den Vertrag widersprechen. Und das ohne besondere Gründe.

Im Anschluss dann noch der Gesetzestext und der Vorschlag vom Bundesministerium als Anhang an die AB. Dabei setzt der Unternehmer, den Verbraucher mit der Übergabe der AB, die Widerrufsfrist in Gang. So verlangt es der Gesetzgeber.

Setzt der Unternehmer den Verbraucher mit einer AB nicht in Kenntnis des Widerspruchsrechts, wird dieses auch nie aktiviert. Das heißt, dass dann der Verbraucher den Vertrag unbefristet widerrufen kann. Dies kann durch Rücksendung der Ware oder in Textform innerhalb der Frist geschehen.

Daher müssen Handwerker zwischenzeitlich eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Textform mitliefern. Ein Hinweis auf die Webseite genügt dabei nicht. Daher sind im Augenblick sicherlich 90 % aller Handwerker-Verträge zu Lasten der Handwerker nicht rechtskräftig.

Was gehört zu einer Widerrufsbelehrung?

Sie muss verständlich und eindeutig erkennen lassen, dass es sich um eine solche handelt. Hervorgehen muss aus Ihr:

1. Dass ein Widerspruchsrecht besteht.
2. Dass es keiner Begründung bedarf und Widerruf in Textform oder Rücksendung der Ware/Sache erklärt wird.
3. Der Name des Unternehmers und deren ladungsfähige Anschrift, an der der Widerspruch versendet werden kann.
4. Dauer und Beginn der Frist und dass mit rechtzeitiger Absendung des Widerspruchs zur Fristwahrung genügt.

Kommentar vom Autor:

Handwerker stehen jetzt in einer ganz entscheidenden Verantwortung. Wer es versäumt, auf seinen ABs diese Widerspruchsfrist nach den Vorgaben des Gesetzgebers dem Verbraucher mitzuteilen steht in der Grundlage, dass die Frist letztendlich nicht befristet und zu beginnend eingeleitet wird. Wenn der Handwerker einen Auftrag beispielsweise in Form von Fenstern bestellt und in die Schreinerei nimmt und keine Widerspruchsfrist eingeleitet wurde, der Verbraucher auch noch nach 6 Wochen Lieferzeit der vor Einbau der Fenster vom Vertrag zurücktreten kann.

Schützt euch davor mit den nachfolgenden Empfehlungen vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

Am besten ist es, ihr hängt an euere ABs immer ein fertig gedrucktes Blatt wie in der Folge zuerkennen an. Damit setzt ihr dann die 14 tägige Widerspruchsfrist in Kraft. Es ist auch nicht zu empfehlen, vor diesen 14 Tagen dann mit dem Auftrag oder den Bestellungen zu beginnen.

Was sagt der Gesetzgeber?

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 3 - Schuldverhältnisse aus Verträgen (§§ 311 - 361)

Titel 5 - Rücktritt; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 346 - 361)

Untertitel 2 - Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 - 361)

Gliederung

§ 355

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewähr, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

Link: Text-Empfehlung vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz:

Zusammenfassung:

Wenn ein Handwerker sich nicht auf diese hier vorgegebenen Grundlagen bezieht und sich nicht entsprechend daran hält, wird der Handwerker in der Zukunft sehr viel Geld verlieren. Der Gesetzgeber sieht ja sogar vor, dass bei Verstößen und dem Widerruf der Kunden/Verbraucher bereits gezahlte Abschläge zurückgezahlt werden müssen. Siehe (3) aus dem BGB § 355.

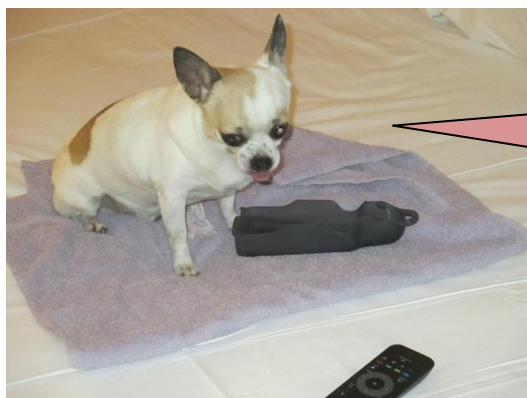
Lasst es nicht zu, dass eure Verträge ohne diese Widerbelehrung nichtig werden und auch während der Herstellungszeit zu euren Lasten gekündigt werden können.

Entscheidend wird bei den anstehenden rechtlichen Prüfungen sein, ob dieser BGB Grundsatz ein gegenseitig geschlossener VOB Vertrag dann den § 14 Abrechnung der DIN 1961 aushebelt?

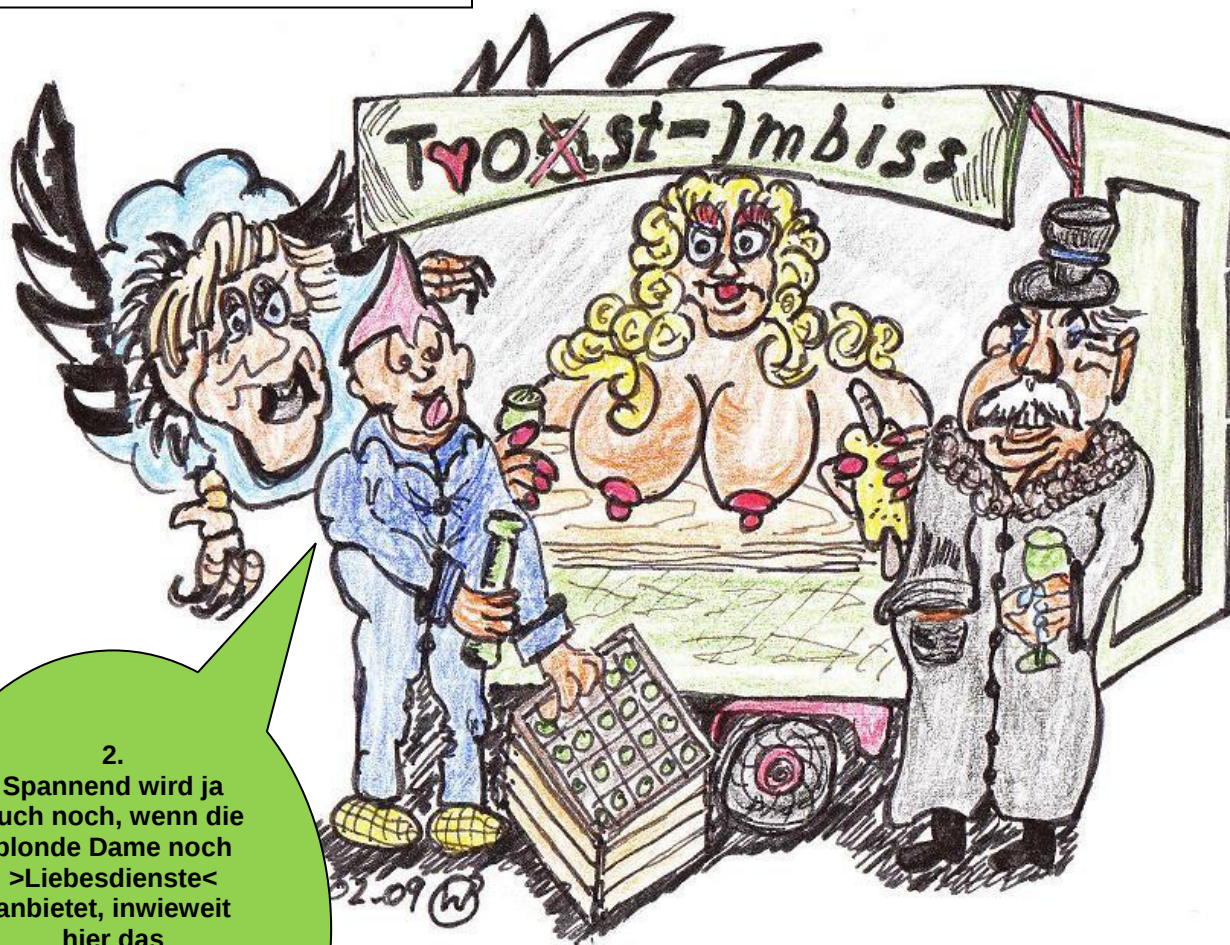
Gleichfalls wird es spannend, ob gegenseitig geschlossene Zahlungspläne dann nicht mehr rechtswirksam werden.

Fragen, die noch ausstehen und nur mit Musterprozessen geklärt werden können. Daher hängt diese Widerrufsbelehrung an eure Aufträge, Angebote und Auftragsbestätigungen als Anlageblatt mit an.

**Ach das auch noch:
Die Satire zum Thema:**



1.
Stirli, da wird es spannend werden, ob die blonde Dame auch das Widerspruchrecht auf die Bockwurst geschrieben hat? Und, wie lange du für deine Bockwurst ein Rückgaberecht hast?



2.
Spannend wird ja auch noch, wenn die blonde Dame noch >Liebesdienste< anbietet, inwieweit hier das Widerspruchsrecht nach der Leistung bei wenigen Sekunden dann schon abgelaufen ist?

Links zu Begriffserklärungen für dieses Blatt:

Link: BGH

Link: VOB

Link: VOB - Vertrag

Link: DIN

Link: Internet Berufs Schulungen

Link: Qualifizierte Handwerker

Link: Produkte Test im BauFachForum

Kennen Sie schon den Produktetest mit den angeschlossenen Firmen und Ihren Produkten?

<http://www.baufachforum.de/index.php?Produkt-Tests>

Nutzen Sie doch einfach einmal die Vorteile des BauFachForums für ein Jahr. Sie werden erkennen, dass dieser Beitrag gut angelegt ist.

Zur Mitgliedschaft:



Weitere Empfehlungen im >BauFachForum<:

- Grundlagen des Fenstereinbaus.
- Sonderanschlüsse.
- Objekte.
- Schallschutz im Fensterbau.
- Bedenkenanmeldung.
- Bauphysikalische Grundlagen.
- Probleme im Innenausbau.
- Probleme im Möbelbau.
- Probleme im Fenstereinbau.
- Probleme im Holzbau.
- Der Streitfall.
- Urteile.
- Veröffentlichte Berichte.
- Wie baue ich mein Haus.
- Warum sollen wir Energie sparen?
- Visuelle Beurteilung von Möbeln.
- **Bücher:**
- Fenstereinbaubuch.
- Bauen und Wohnen mit Holz.
- Holz Werkstoff und Gestaltung.
- Kommissar Ponto und die Haribobande.
- Fenstereinbaubroschüre.
- Preisarbeit 1.
- Preisarbeit 2.
- Das Handwerkerdorf Berg.
- Gutachten ClearoPAG.
- **Weitere Einzelthemen:**
- Streitfälle.
- Verarbeitung von Materialien.
- Prüfberichte übersetzt.
- Merkblätter Bauaufklärung
- Wussten Sie das?
- Gehirntraining.
- Stirlis Weisheiten.
- Bau-Regeln.
- Richtsprüche.
- Lustige Schreinersprüche.
- Geschichte des Bauens.
- Ethik im Bauen.
- Bauen und Zahlen.

Sehr geehrte Kollegen/innen,

schauen Sie doch einfach einmal rein in unser Gesamtangebot.

Sie werden erkennen, dass das >BauFachForum<, das sicherlich ein sehr breit gefächertes Angebot für Sie bereit hält.

Nutzen Sie doch den Vorteil der >Berger Wissenskarte< und greifen Sie auf alle Themen im gesamten mit einem Jahresbeitrag zu.

Sie werden erkennen, dass Sie dabei sehr viel Geld sparen und enorme Vorteile haben.

Euer Bauschadenanalytiker

Vertrauen Sie auf die Zertifizierten, Qualifizierten Handwerker vom BauFachForum.
<http://www.baufachforum.de/index.php?Zertifizierte,-Qualifizierte-Handwerker>

SCHMIDT
Wiggensbach
 Fenster | Türen | Sonnenschutz



www.schmidt24.biz
 Am Mühlbach 24
 87487 Wiggensbach
 Tel.: (08370) 8668
 Fax: (08370) 8967

A.M.S.E.L. Schreinerei GmbH
 Winfried Lohfink
 Weinstr. 167
 77654 Offenbg.-Rammersweier
 Tel: 0781-9483666
 Fax: 0781-9483667
 Internet: www.schreinerei-amsel.de
 Email: info@schreinerei-amsel.de



A.M.S.E.L. GmbH



PAUL HOLDER
 MÖBEL + INNENAUSBAU



HAMA
 seit 1919



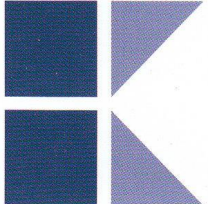
FREY
 gestaltet Lebensräume

“DER SCHÖNSTE WEG
 NACH OBEN”

SPECIAL: Besondere Designkonzepte
 Glasverglasung
 09.2012

SENSEWIDE UND KLASSEN
 Neue Produkte und Materialien
 Holz und Glas verbindet
 Glas 100 auf 100
 10 Jahre lang
 IN FOCUS: LÜFTUNG
 Lüftungstechnik der Zukunft
 LUXAR®

GLASWELT
 FENSTER PASSADE GLAS

KOPF
 INNENAUSBAU



U. Klausmann
 Bau- und Möbelschreinerei · Glaserei

Siefert
 Schreinerei
 Inspirationen in Holz
 vom Meisterbetrieb



Lutz Bau- und Möbelschreinerei
 Tel 0 75 52 / 78 07



seit über 100 Jahren

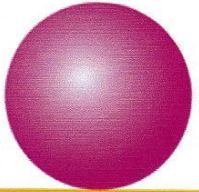
AM
Anton Manhart
 Am Reith 4 · 83567 UNTERREIT
 Tel. 08073/91606-0 · Fax 91606-16
 e-Mail: A.Manhart@t-online.de
www.anton-manhart.de



MHM
 Massiv-Holz-Mauer®



**SPORT
 CENTER
 BARZ**



**GEORGE
 OLBRICH**
 G M B H



huber
 fensterbau

abis Z
www.Schreinerei-Schock.de
 Schreinerei Schock A-Z
 Sportplatzweg 17
 D- 74889 SND/Dühen
www.schreinerei-schock.de

**DER FENSTER
BAUER**
 info@derfensterbauer.de • www.derfensterbauer.de

Direkt vom Hersteller!
 Fenster Bauer
 Brunnenweg 5
 88079 Kressbronn
 Tel. 07543 / 88 58

WEINGARTNER
 GmbH & Co. KG

Ideen in Holz
 Individuelle Raumkonzepte von Ihren Innungsschreibern
Birkner
 DIE HOLZMANUFAKTUR
 Ihr Schreiner seit 1952

Vertrauen Sie den Sachverständigen mit Sachverstand hier im BauFachForum.
<http://www.baufachforum.de/index.php?Sachverst%C3%A4ndige-und-Gutachter-->

Dipl. Architekt-Ing. J.-U. Tannert
 Sachverständiger für Brand-, Baum-, Wasser- und Elementarschäden
 Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Diplom-Architekt-Ing.
 Jens - Uwe Tannert
 Freier Architekt und Sachverständiger
 Gaillardstraße 3
 13187 Berlin
 Tel.: 030-400 47 174
 Fax.: 030-400 47 176
 M.: 0178-87 612 87
bauphysik-tannert@wb.de

BVFS
 Bundesverband
 Freier Sachverständiger
 e.V.

Dirk Schwarz
 Sachverständiger für
 Dübelmontage, Fenstertechnik,
 Fenster und Türen

Mispelweg 9a
 59394 Nordkirchen
 ds@dirkschwarz.de

Fax: 02596/ 93 91 66
 Privat: 0171 / 62 95 661

K
KOPF
 INNENAUSBAU

abis Z
www.Schreinerei-Schock.de
 Schreinerei Schock A-Z
 Sportplatzweg 17
 D- 74889 SND/Dühen
www.schreinerei-schock.de

SV Bmst. Ing. Thomas Edinger
 Tel: +43 (0)664 / 6181 555
 Email: t.edinger@der-sachverstand.at

SV
 GERICHTSSACHVERSTÄNDIGER



A.M.S.E.L. Schreinerei GmbH
 Winfried Lohfink
 Weinstr. 167
 77654 Offenbg.-Rammersweier
 Tel: 0781-9483666
 Fax: 0781-9483667
 Internet: www.schreinerei-amsel.de
 Email: info@schreinerei-amsel.de

